OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400972/5/KPe**

Datum: **Linz, 3. März 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. A__ hinsichtlich der Eingabe der B__, c/o C__, betreffend das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23.10.2024, GZ: LINZ/924010002925/24, wegen Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes 2002 durch D__, den

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Das Magistrat der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 23.10.2024 über den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe verhängt (Straferkenntnis). Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde mit Schreiben vom 03.02.2025 eine per E-Mail erfolgte Eingabe vom 30.10.2024 der B__ samt Verfahrensakt vor, wobei die belangte Behörde diese Eingabe als Rechtsmittel (Beschwerde) gegen das Straferkenntnis vom 23.10.2024 wertete.

II. Die von der belangten Behörde vorgelegte Eingabe vom 30.10.2024 stellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber gar keine Beschwerde dar, sondern erschöpft sich in dem Hinweis, dass die Strafe (für die dem Straferkenntnis vorausgegangene Strafverfügung) bereits bezahlt wurde. Dies ergibt sich auch aus der Eingabe vom 11.02.2024 der B__ hervor, in welcher neuerlich auf die erfolgte Bezahlung der Strafe hingewiesen und gefragt wird, warum diese Information an das Gericht weitergeleitet wurde.

In Ermangelung einer Beschwerde ist das aufgrund der Vorlage durch das Magistrat der Stadt Linz beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängige Verfahren mittels Beschluss einzustellen (vgl. auch LVwG NÖ 11.07.2016, LVwG-S-1711/001-2016; LVwG NÖ 02.02.2023, LVwG-AV-1951/001-2022; LVwG OÖ 29.06.2017, LVwG-450257/3/MZ; LVwG OÖ 13.06.2017, LVwG-601768/7/Bi/CG; LVwG OÖ 19.02.2015, LVwG-600700/10/MS; LVwG OÖ vom 26.09.2023, LVwG-400740/4/HW).

Die belangte Behörde wird zudem darauf hingewiesen, dass nach der Aktenlage auch kein Einspruch gegen die in diesem Verfahren ergangene Strafverfügung erhoben wurde, sodass die amtswegige Behebung des Straferkenntnis vom 23.10.2024 angeregt wird.

III. Im vorliegenden Fall war keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die Auslegung einer Eingabe im Einzelfall regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl. etwa VwGH 26.02.2014, Ro 2014/04/0022).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner